

Schutzkonzept

„Kein Raum für Missbrauch“

Kindergarten Partenkirchen

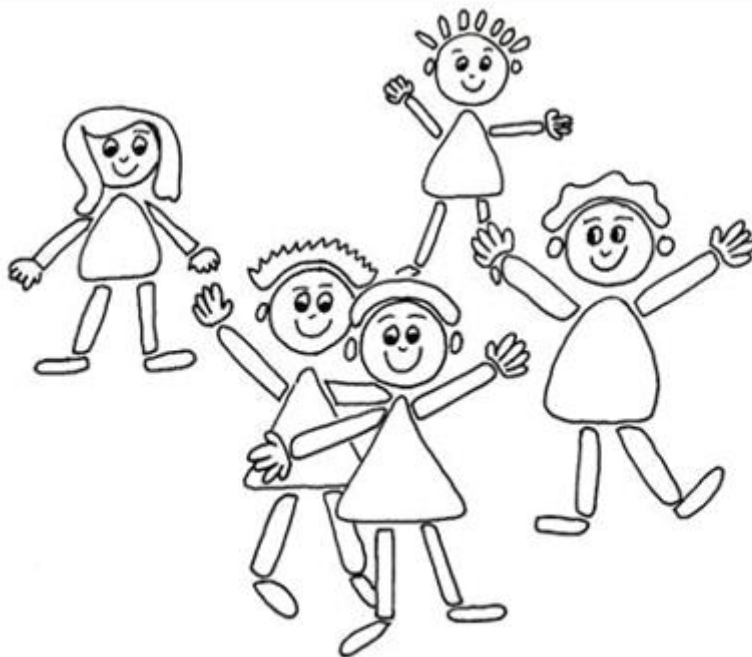
Jahnstraße 1

82467 Garmisch-Partenkirchen

„Damit ein Kind freundlich, großzügig und einfühlsam wird,
muss es auch so behandelt werden.

Ein Kind, das mit Liebe erzogen wurde,
möchte die Menschen in seinem Umkreis glücklich machen,
weil es erlebt, dass sein Glück sie ebenfalls glücklich macht.“

Bruce Perry



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Leitsatz	3
3. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Schutz der Kinder vor Gewalt	4
3.1. Wahrnehmung des Schutzauftrages	6
3.2. Personalverantwortung	6
4. Prävention	7
4.1. Risikoanalyse	7
4.2. Verhaltenskodex für unsere Mitarbeiter	7
4.3. Beteiligung von Kindern	7
4.3.1. Stärkung ihrer Rechte	7
4.3.2. Regeln für Kinder	8
4.4. Pädagogische Arbeit mit den Kindern	8
4.5. Der Umgang mit Fehlern	9
5. Beschwerdemanagement	9
5.1. Allgemein	9
5.2. Partizipations- und Beschwerdeverfahren für Kinder	10
5.3. Möglichkeiten für Mitarbeiter	10
5.4. Möglichkeiten für Eltern	10
6. Intervention	10
6.1. Handlungsleitlinien	11
6.2. Hilfetelefon und Hilfeportal	13
7. Kooperationspartner	13
8. Schulungen und Fortbildungen	13
9. Quellenangaben	13

Erstellung: Juni 2019

Letzte Überarbeitung: Oktober 2023

1. Einleitung

Unser vorliegendes Schutzkonzept vom Kindergarten Partenkirchen soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder, die unsere Kindertageseinrichtung besuchen, sicherstellen.

Wir geben „**Kein Raum für Missbrauch**“.

Ebenso soll unser Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen. Unser Anliegen ist, in allen Bereichen unserer Einrichtung Gewaltfreiheit zu gewährleisten - im Miteinander, in der Sprache und im Handeln.

Alle Mitarbeiter/innen sind in unserer Einrichtung mit dem Schutzkonzept vertraut und haben bei der Erarbeitung mitgewirkt.

2. Leitsatz

Wir fühlen uns für den Schutz und die Sicherheit der Kinder verantwortlich.

Wir stärken und ermutigen sie, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam und wahren ihre persönlichen Grenzen und ihre Intimsphäre.

Wir gehen respektvoll miteinander um.

Wir dulden keinen Machtmissbrauch, kein übergriffiges Verhalten und keine Straftat.

3.Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Schutz der Kinder vor Gewalt

Folgende Gesetze und Gesetzestexte bilden die Grundlage für den Schutz der Kinder vor Gewalt. Kinder haben das Recht gewaltfrei aufzuwachsen.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 1949

Die Grundrechte: Artikel 1 (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Auch die Würde eines Kindes! KINDER sind Menschen!!

Das 1990 in Kraft getretene **Kinder- und Jugendhilfegesetz** (KJHG), dessen Kern das 8.Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bildet, benennt Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte.

Nach **SGB** VIII § 8a (2) müssen Einrichtungen sicherstellen, dass der Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrgenommen wird und das Gefährdungsrisiko durch erfahrene Fachkräfte abgeschätzt wird. Es ist unsere Aufgabe, Kinder davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Stellen wir ein erhöhtes Gefährdungsrisiko bei einem Kind fest, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, bei den Eltern oder Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen hinzuwirken. Bleiben wir dabei erfolglos, unterrichten wir das Jugendamt.

UN-Kinderrechtskonvention (von 1992)

Folgende Kinderrechte wurden hier formuliert:

Kinder und Jugendliche ...

- 1...haben das Recht auf gleiche Chancen und Behandlung.
- 2...haben das Recht, gesund aufzuwachsen und alles zu bekommen, was sie für eine gute Entwicklung brauchen.
- 3...haben das Recht, das zu lernen, was sie zum Leben brauchen.
- 4...haben das Recht auf Erholung, Freizeit und Ruhe.
- 5...haben das Recht auf beide Eltern und ein sicheres Zuhause.
- 6...haben das Recht auf eine Privatsphäre und Respekt.
- 7...haben das Recht, ohne Gewalt aufzuwachsen.
- 8...haben das Recht, gut betreut und gefördert zu werden.
- 9...die vor Krieg und Gewalt in andere Länder fliehen müssen, haben das Recht auf ganz besonderen Schutz.
- 10...haben das Recht, ihre Meinung zu sagen.

Die wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6, 12, 19 und 34 der UN Kinderrechtskonvention. In Art. 3 Abs. 1 ist der Vorrang des Kinderrechts vorgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. In Art. 34 steht das Recht auf Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch.

Recht auf gewaltfreie Erziehung § 1631 Abs. 2 **BGB** (von 2000)

Strafgesetzbuch **STGB** § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

Bundeskinderschutzgesetz 2012 Aktiver Kinderschutz

Bayerisches Kinderbildungs-und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Art. 9b Kinderschutz

Das Erziehungsrecht der pädagogischen Fachkräfte im Kindergarten unterliegt, ebenso wie das Erziehungsrecht der Eltern, dem Gewaltverbot.

Unser Auftrag besteht im Verhindern von:

--> sexuellem Missbrauch

--> körperlicher Gewalt z.B. Schlagen, Schütteln, Bedrängen

--> seelischen Verletzungen z.B. Bloßstellen, Nichtbeachten

--> entwürdigenden Maßnahmen

gegenüber den Kindern in unserer Kindertageseinrichtung.

Dem Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt entspricht eine Schutzpflicht der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Dienste und Einrichtungen. Dazu gehören auch Kindertageseinrichtungen.

3.1.Wahrnehmung des Schutzauftrages

Unser Personal ist aufgefordert, wichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, dabei eine insoweit erfahrende Fachkraft hinzuzuziehen, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und in den Fällen, in denen die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, das Jugendamt zu informieren.

Gewaltfreiheit steht für uns als eine Grundeinstellung.

Mit den rechtlichen Rahmenbedingungen sind unsere Mitarbeiter vertraut.

3.2.Personalverantwortung

§ 72a SGB VIII beschreibt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

Erweiterte, polizeiliche Führungszeugnisse des Personals liegen dem Träger vor.

Eine Anstellung in den Dienst erfolgt nach Bewerbung mit Lebenslauf, einem Einstellungsgespräch mit Hinweis auf das Schutzkonzept und einer Probezeitvereinbarung.

Eine Selbstverpflichtungserklärung vom Personal liegt vor.

4. Prävention

Die Grundlagen für unser Schutzkonzept sind eine Risikoanalyse und das Aufstellen von klaren Regeln im Verhaltenskodex um keinen Raum für Missbrauch zu geben.

4.1. Risikoanalyse

Wir machen uns Gedanken in Bezug auf:

- Personal
- Gelegenheiten
- Räumliche Situationen
- Entscheidungsstrukturen
- Alltagsabläufe

Risikoorte und Risikosituationen wollen wir minimieren.

In Teambesprechungen und Teamschulungen reflektieren wir stetig unser eigenes Handeln. Hier überdenken und besprechen wir Verhaltensweisen zueinander und gegenüber den Kindern.

4.2. Verhaltenskodex für unsere Mitarbeiter

- Wie viel Nähe ist erlaubt? Welche Distanz ist erforderlich?
- Körperkontakt; Grenzen respektieren; Intimsphäre beachten
- Regeln für risikoreiche Situationen festlegen (z.B. WC)
- Selbstschutz (z.B. Wo zieht sich das Personal um?)
- Umgang mit Übergriffen von Kindern auf Personal (z.B. Küsse)
- Angemessene Hilfestellungen beim An- und Auskleiden von Kindern
- Geschenke und Vergünstigungen
- Sprache, Wortwahl, Tonfall
- Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex
- Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Macht-Machtverhalten-Verantwortung
- Wir dulden keine Form von Gewalt

4.3. Beteiligung bei Kindern

4.3.1. Stärkung ihrer Rechte

Wir fördern die Selbstbestimmung der Mädchen und Jungen und beteiligen sie an der Gestaltung des gemeinsamen Alltags. Beteiligung bedeutet für uns, dass die Kinder mitbestimmen und mitentscheiden können über Dinge oder Ereignisse, die ihr gemeinsames Leben in der Einrichtung betreffen. Unsere Kinder sollen zu „Wort“ kommen. Alltagsgespräche und der Austausch mit den Kindern ist uns wichtig. Die Kinder wissen, dass uns ihre Meinungen und Interessen wichtig sind. Sie äußern offen Wünsche und Bedenken. Wenn sie mit Problemen zu uns kommen versuchen wir gemeinsam Lösungen zu finden.

4.3.2. Regeln für Kinder

- Verhalten gegenüber anderen Kindern – Keine Gewalt
- Verhalten gegenüber dem Personal
- Grenzen setzen
- Beschwerdemöglichkeiten - Möglichkeiten sich anzuvertrauen
- Gruppenregeln

4.4. Pädagogische Arbeit mit den Kindern

Zum Schutz der Kinder sind u.a. folgende Themenbereiche in unserer Pädagogischen Arbeit zu finden:

- Unser Körper- Mein Körper gehört mir
- Fremde
- Freunde
- Eigene Wege gehen! Ich pass auf mich auf!
- NEIN sagen ist okay
- Meine Gefühle – Ich mag das nicht
- Geheimnisse
- Zeige deine Grenzen und sage STOP

4.5. Der Umgang mit Fehlern

In unserer Einrichtung ist „Fehler machen“ erlaubt. Personal sowie Kinder sollen wissen, dass man aus Fehlern lernen kann. Über Fehler sprechen kann Kinder bestärken. Fehlverhalten jedoch lehnen wir ab.

Unsere Devise lautet:

Fehler zulassen - Fehler benennen - Fehler korrigieren

Wir grenzen *Fehler machen* deutlich von *Fehlverhalten* ab.

5. Beschwerdemanagement

Überall, wo Menschen zusammenkommen und miteinander in Beziehung treten, sind verschiedene Interessen und Meinungen möglich und die daraus entstehenden Konflikte unvermeidbar. Dies gilt natürlich auch für Kindertageseinrichtungen.

5.1. Allgemein

Der § 45 Abs.2 SGB VIII stellt die Weichen für Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten.

In unserer Einrichtung wollen wir sicherstellen, dass durch unser Beschwerdemanagement Äußerungen und Beschwerden ernst genommen werden. Diese werden angemessen behandelt um entsprechende Veränderungen zu veranlassen. Beschwerden können von Mitarbeitern, Eltern und Kindern in Form von Kritik, Anregungen oder auch Verbesserungsvorschlägen ausgedrückt werden. Das ist auf mündliche sowie schriftliche Art möglich.

Träger, Leitung und pädagogische Fachkräfte schaffen hierfür den möglichen Rahmen:

- Zeit für Gespräche
- vertrauensvolles und respektierendes Miteinander
- Klima für Offenheit und Austausch
- Beschwerden werden notiert, um nach gewisser Zeit Veränderungen abzufragen

5.2. Partizipations- und Beschwerdeverfahren für Kinder

Mädchen und Jungen machen in unserer Einrichtung die Erfahrung: wir werden gehört, geachtet und ernst genommen. Sie erleben, dass Erwachsene sie und ihre Rechte schützen und Verantwortung für ihr Wohl übernehmen.

Unsere Kinder werden in Entscheidungen einbezogen und dürfen sagen, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Das stärkt das Selbstbewusstsein. Sie sollen bei uns lernen, dass ein *NEIN* akzeptiert wird und Hilfe holen wichtig ist.

5.3. Möglichkeiten für Mitarbeiter

Unsere Mitarbeiter werden regelmäßig zum Thema *Gewaltfreie Erziehung* sensibilisiert. Sie haben die Möglichkeit für offene oder auch vertrauliche Gespräche im Team und mit der Leitung.

Für Beschwerden untereinander wird ein zeitnahes Gespräch empfohlen.

Alle Mitarbeiter können Bedenken, Beschwerden, Kritik sowie Anregungen in mündlicher und auch in schriftlicher Form äußern.

5.4. Möglichkeiten für Eltern

Unsere Eltern haben die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich an uns zu wenden. Vordrucke dafür erhält man in den Gruppen oder im Eingangsbereich. In unserem Haus steht ein Briefkasten für Beschwerden, Kritik und Lob zur Verfügung.

Wir führen in unserer Einrichtung jedes Jahr eine Elternumfrage durch.

6. Intervention

Es ist unsere Aufgabe, Kinder davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Stellen wir ein erhöhtes Gefährdungsrisiko bei einem Kind fest, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, bei den Eltern oder Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme von Jugendhilfemaßnahmen hinzuwirken. Bleiben wir dabei erfolglos, unterrichten wir das Jugendamt.

6.1. Handlungsleitlinien

Wir unterscheiden bei Übergriffen auf ein Kind drei mögliche Situationen:

- Übergriffe in der Einrichtung
- Übergriffe von Kindern
- Übergriffe außerhalb unseres Hauses

Verhalten allgemein: Schutzauftrag § 8a (2) SGB VIII

Ruhe bewahren

Gesprächspartner sein;
Zuhören und Glauben schenken

Offene Fragen stellen:
Was? Wann? wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle der Betroffenen akzeptieren

Wichtige Botschaft:
„Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit, jedoch Hilfe durch Beratung holen
(Kollegin, Fachkraft für Kinderschutz, Leitung, Team)

Dokumentation vom Gespräch:
Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens:
sofort stoppen und Information an Fachkraft für Kinderschutz und Vorgesetzten

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an Außenstehende

Bei Vermutung nur Meldepflicht keine eigenen Ermittlungen!
(Meldepflicht hat Fachkraft für Kinderschutz und Leitung)

Verhalten bei Verdachtsmomenten von gewaltsamen Übergriffen außerhalb unseres Hauses

Situation klären

Vermutung überprüfen

Vertrauliche Beratung mit Fachkraft für Kinderschutz, Leitung oder Team

Dokumentation

Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII zur Gefährdungseinschätzung

Informationen an Eltern, wenn diese nicht als Täter in Frage kommen

Meldung Jugendamt!

(Fachkraft für Kinderschutz und Leitung)

Verhalten bei Verdachtsmomenten von gewaltsamen Übergriffen in der eigenen Institution

Situation klären

Wahrnehmung ernst nehmen

Rücksprache mit Vertrauensperson, evtl. auch Beratung bei externer Fachberatungsstelle

Beobachten und Dokumentieren

Information an Fachkraft für Kinderschutz und Leitung

Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers

Im Konfliktfall hat Kinderschutz immer Vorrang vor dem Datenschutz!

6.2. Hilfetelefon und Hilfeportal

- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 / 2255530
Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von Sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten.
- Hilfeportal Sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de
- Landratsamt: Veronika Wagner 08821/ 751289 Fachberatung
- Landratsamt: Dorothee Meyer 08821/ 751403 (i.e.F.)

7. Kooperationspartner

- Fachberatungsstelle im Jugendamt
- Netzwerk Frühe Hilfen
- Insoweit erfahrene Fachkraft = gesetzlich gemäß § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Daten vorerst nur anonymisiert weitergeben, auch anonym an die insoweit erfahrene Fachkraft. Nur, wer direkt mit dem Kind zu tun hat, bekommt personenbezogene Daten.

8. Schulungen und Fortbildungen

Unser pädagogisches Personal besucht Schulungen und wird auf Fachliteratur hingewiesen.

Zur Erstellung des Schutzkonzeptes fand eine Team-Fortbildung statt. In unserem Haus gibt es eine Fachkraft für Kinderschutz.

Fachkraft für Kinderschutz in unserer Einrichtung: Diana Gläser 08821/9105714

9. Quellenangaben

Jörg Maywald	Kinderrechte in der Kita
Knaus	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AMINA	Skript „Dem Schutzauftrag nachkommen“
Jörg Maywald	Kindeswohlgefährdung vorbeugen, erkennen, handeln